



Hygienekonzept

Gültig ab dem 20. September 2021 bis zum 17. Oktober 2021

Es gelten die Infektionsschutz- und Hygienevorschriften der Landesregierung Schleswig-Holsteins / Kreis Rendsburg-Eckernförde. Werden sich diese ändern, wird das Konzept entsprechend adaptiert.

Mit der Anmeldung zum einem Kurs, einer Veranstaltung erkennen die/ Erziehungsberechtigten/Lehrkörper /Teilnehmer die Hygieneanweisung an. Die Hygienehinweise sind deutlich sichtbar am Clubhaus des Kooperationspartners WSCW ausgehängt. Die Hygienehinweise sind auf der Homepage von Meer bewegen e.V. (www.meer-bewegen.de) veröffentlicht.

- Beschränkungen fallen weitgehend weg. Veranstaltungen sind damit innerhalb und außerhalb geschlossener Räume ohne Einhaltung des Abstandsgebotes und ohne Maskenpflicht möglich.
- Das Abstandsgebot von 1,50 Metern ist eine Empfehlung.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird bei **Anwendung der 3G-Regelung** in den **Innenbereichen aufgehoben**. Immer dort, wo ein angemessener Abstand **nicht** eingehalten werden kann, wird innen und außen weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **empfohlen**.
- Die bisherigen Regelungen **zur Erfassung der Kontaktdaten** in Innenbereichen **entfallen**.
- Der Innenbereich des Vereinsheimes wird **regelmäßig gelüftet**. In Innenbereichen ist zudem die **3G-Regel** einzuhalten. Bei Veranstaltungen werden beim Check-In die **3G-Regeln überprüft**.

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

Gültig sind

- Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen. Zudem müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, damit überprüft werden kann, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist.
 - Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre Meer bewegen e.V..
 - Eine Testpflicht **gilt nicht für Kinder**, die das **siebte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
 - Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (**vollständige Impfung oder Genesung**).
- **Ansprechpartner** für Rückfragen für den Trainings- und Segelbetriebs ist der Vereinsvorsitzende Thomas Preuhsler, 0176-23562294, info@meer-bewegen.de

Anlage:

Formular: Qualifizierte Selbstauskunft



Erfassungsbogen PoC-Antigen-Test

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Teilnehmer*innen durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der getesteten Person

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

Produktname des Tests

Herstellername

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war "negativ".

ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (siehe § 11 der Schleswig- Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen).

Ort, Datum Unterschrift